

# MITTEILUNGEN GEMEINDE SAAS-BALEN



## Gemeindekanzlei

Tel. 027 957 23 37 Fax 027 957 38 12

✉ saas-balen@bluewin.ch 🏠 www.gemeinde-saas-balen.ch

Öffnungszeiten Kanzlei: Montag nachmittags 13.30 - 16.00 Uhr,  
Mittwoch und Donnerstag morgens 09.00 - 11.30 Uhr

## Registerbüro

Tel. 027 957 19 64

✉ registerhalter-saas-balen@bluewin.ch

Öffnungszeiten Registerbüro:  
Mittwoch abends 18.00 - 19.15 Uhr

Saas-Balen, 28.01.2022

Nr. 3

## Eidgenössische Volksabstimmungen

Am Sonntag **13. Februar 2022** finden **eidgenössische Volksabstimmungen** statt über:

- die Volksinitiative vom 18. März 2019 „Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot – Ja zu Forschungswegen mit Impulsen für Sicherheit und Fortschritt“
- die Volksinitiative vom 12. September 2019 „Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)“
- die Änderung vom 18. Juni 2021 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG)
- das Bundesgesetz vom 18. Juni 2021 über ein Maßnahmenpaket zugunsten der Medien

Öffnung Wahllokal: **Sonntag, 13. Februar 2022 09.30 – 10.30 Uhr Schulzimmer Nr. 1**

**WICHTIG:** Bei jedem Urnengang muss die Stimmkarte am Eingang abgegeben werden. Ohne Stimmkarte ist die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen beim persönlichen Urnengang nicht möglich.

### Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen möchte, dem stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

- Der frankierte Übermittlungsumschlag wird rechtzeitig der Post übergeben
- Der Übermittlungsumschlag kann persönlich und unfrankiert auf der Gemeindekanzlei während den üblichen Öffnungszeiten in die Urne geworfen werden

!! Persönliche selbstklebende Etikette auf Rücksendungsblatt kleben!!

**Die Abstimmunterlagen dürfen NICHT in den Briefkasten beim Kanzleieingang geworfen werden (= ungültig)!!**

## Mitteilung Pfarrei Eisten

Samstag, 29.01.2022 Messe um 19.00 Uhr / Sonntag, 30.01.2022 keine Messe

## Raten (Vorbezüge) Gemeindesteuern 2022

Im Verlaufe der nächsten Woche erhalten Sie die Einzahlungsscheine für die Ratenzahlungen 2022. Die Raten entsprechen 90% der letzten gültigen Veranlagung.

	<u>fällig am</u>	<u>zahlbar bis</u>		<u>fällig am</u>	<u>zahlbar bis</u>
<b>1. Rate</b>	10. Februar 2022	10. März 2022	<b>4. Rate</b>	10. August 2022	10. September 2022
<b>2. Rate</b>	10. April 2022	10. Mai 2022	<b>5. Rate</b>	10. Oktober 2022	10. November 2022
<b>3. Rate</b>	10. Juni 2022	10. Juli 2022			

Sie sind innert 30 Tagen ab Fälligkeit zahlbar. Werden die Raten innert 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht bezahlt, so sind sie **vom Ablauf dieser Frist an verzinslich**. Der Verzugszins beträgt 3.5% und wird bei der Schlussabrechnung verrechnet.

Sie können die Raten auch mittels einmaligem Betrag bezahlen. Der 1. Einzahlungsschein ist für den **Gesamtbetrag oder die 1. Rate** zu benutzen. Wie im letzten Jahr wird auch dieses Jahr laut Vorgaben der Kantonalen Behörden keine Zinsgutschrift für Vorauszahlungen gewährt.

Die ratenweise eröffneten Steuern können nicht beanstandet werden. Einsprachen und Rekurse können nur gegen die endgültige Veranlagung vorgenommen werden.

Für Steuern unter CHF 300.-- (Basis Vorjahr), werden keine Raten in Rechnung gestellt.

**Personen, die keine Raten erhalten haben und voraussichtlich über diese Fr. 300.- zu stehen kommen, oder Personen, bei denen Veränderungen des Einkommens gegenüber dem Jahr 2021 eintreten und die auch Ratenzahlungen leisten möchten, können sich bei der Gemeindekanzlei melden, damit Ihnen diese Raten noch zugestellt werden können.**

## HELP Samariter für Kinder

Liebe HELP'is! Gerne laden wir euch zum nächsten Help-Treffen am **Freitag, 28. Januar 2021 um 18.15 Uhr** beim Dorflift «Ziebel» in Saas-Grund ein. Zieht euch warm an und bringt euren Bob oder Schlitten mit, damit ihr euch so richtig austoben könnt. Bitte Helm nicht vergessen! Wer will, kann auch eine Stirnlampe mitbringen. Über das Thema «Erfrierungen» werden wir auch noch ganz viel erfahren. Moni, Sandra, Eveline und Liliane freuen sich, euch wiederzusehen und gerne sind auch neue Gesichter jederzeit herzlich willkommen. Um 19.45 Uhr endet der Anlass und die Kinder können abgeholt werden.

## Hundesteuern 2022

Die Hundehalter haben die Hundesteuer für das Jahr 2022 **bis spätestens 31. März 2022** bei der Gemeindekanzlei gegen Vorweisen folgender Dokumente zu entrichten:

- Hunderausweis (mit Chipnachweis)
- Die Haftpflichtversicherung oder eine entsprechende Bescheinigung, welche belegt, dass die durch den Hund verursachten Schäden durch die Versicherung gedeckt sind.

### Wichtige Punkte

Für die Erhebung der Hundesteuer 2022 machen wir Sie gemäss den Bestimmungen von Art. 182 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (Fassung gemäss Änderungen vom 06. Dezember 2002) und des Staatsratsbeschlusses vom 11. Januar 2006 auf folgende Punkte aufmerksam:

- Die Erhebung der Hundesteuer erfolgt durch die Gemeinde (=keine Hundemarken mehr).
- Die Identifikation der Hunde wird durch den **elektronischen Chip** sichergestellt. Die Gemeindepolizei ist mit einem Erkennungsgerät ausgestattet, mit welchem das Tragen des Chips geprüft werden kann.
- Hunde, die noch nicht 6 Monate alt sind und Jungtiere der Züchtereien bis zum Alter von 12 Monaten sind von der Taxe befreit.
- Die Hundesteuer für das Jahr 2022 beträgt **CHF 150.-- pro Tier**.
- Die Hunde einer Person, welche Ergänzungsleistungen des Bundes oder kantonale **Zusatzleistungen der AHV oder IV zusätzlich** zur normalen AHV- oder IV-Rente erhalten, erhalten eine Reduktion. Die Hundesteuer für diese beträgt **CHF 5.--**.
- Die Hundesteuer wird für ein ganzes Jahr erhoben und kann nicht entsprechend der Haltedauer des Tieres aufgeteilt werden.
- **Halter von AKTIVEN Gebrauchshunden**, welche einen gültigen Ausweis für Führer von Gebrauchshunden (blaue Karte) - ausgestellt durch die Walliser Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft- besitzen, müssen lediglich CHF 5.- bezahlen, vorausgesetzt, dass der Hund noch aktiv im Dienst ist.
- Jeder Hundehalter, der die Hundesteuer bis zum 31. März 2022 oder nach Ablauf der in Artikel 4 Absatz 3 und der Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Frist von 15 Tagen nicht bezahlt hat, kann neben der Bezahlung der Hundesteuer **zusätzlich mit einer Busse**, die bis zum Dreifachen der Steuer betragen kann, belegt werden.
- Dem Hundehalter obliegt die Pflicht, die Angaben in der **Datenbank AMICUS aktuell** zu halten und allfällige Mutationen vorzunehmen ([www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)).